



BEBAUUNGSPLAN M=1:1000

DER GEMEINDE INZELL „ALTE SÄGE“



DIE GEMEINDE INZELL ERLÄSST GEMÄSS §§ 2 ABS. 1, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.5.1978 (GVBl. S. 353) ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1974 (GVBl. S. 513) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1764) VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

ZEICHENERKLÄRUNG:

A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

	GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		SICHTDREIECK
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE		MASSZAHL
	VERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH		ERDGESCHOSS
	VERKEHRSFLÄCHEN PRIVAT		ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
	BAUGRENZE		ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS + AUSBAUFÄHIGES DG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE		ERDGESCHOSS + 2 VOLLGESCHOSS
	FIRSTRICHTUNG ZWINGEND		SONDERGEBIET
	ZU PFLANZENDE HEIMISCHE BÄUME		MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZU PFLANZENDE HEIMISCHE STRÄUCHER		ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE		GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	KINDERSPIELPLATZ		
	ABBRUCH		

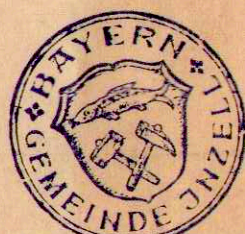
B) PLANLICHE HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		ERDKABEL
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG		VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
			WASSERFLÄCHE

C) WEITERE FESTSETZUNGEN

- NORD-ÖSTLICHER BEREICH DES BEBAUUNGSBEREICHES: DAS BAULAND WIRD ALS SONDERGEBIET IM SINNE DES § 11 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) FESTGESETZT. DAS SONDERGEBIET DIENT AUSSCHLIESSLICH KUR- UND FREMDENVERKEHRSZWECKEN (HOTELS ETC.) UND SONSTIGE, DEM KUR- UND FREMDENVERKEHR DIENENDE EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE, UND FÜR EINE FLUKTUIERENDE GASTEVERMIETUNG GESICHERTE FERIENWOHN.
- SÜD-WESTL. BEREICH DES BEBAUUNGSBEREICHES: DAS BAULAND WIRD ALS ALLG. WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) FESTGESETZT.
- DACHFORM: 18-22° DECKUNG: NATURROTE DACHZIEGEL, ORGANO. MIN. 140m ÜBERSTAND, TRAUFE: MIN. 130m ÜBERSTAND, SOCKELHÖHE MAX. 0.30m. GEBÄUDEHÖHE: BEI E+1+D=7.50m, BEI E+2=9.00m, BEI E+1=6.30m. ALS GEBÄUDEHÖHE GILT DAS MASS VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEBERKANTE BIS ZUM EINSCHNITT VON AUSSENKANTE UMFASSUNGSMAUERWERK IN DIE OBERKANTE DER DACHHAUT AN DER TRAUFE.
- GARAGEN: ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE MAX. 2.50m. SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 18°-22°. DACHDECKUNG: AUS NATURROTEN DACHZIEGELN. ABWEICHEND VON DEN FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE GELTENDEN BAUGRENZEN GILT FÜR GARAGEN EIN MINDESTABST. VON 5m ZUR VERKEHRSFLÄCHE.
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSE: DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN MÜSSEN MINDESTENS 750 qm BETRAGEN, MIT AUSNAHME DER BESTEHENDEN GRUNDSTÜCKE.
- EINFRIEDUNGEN: NUR HOLZZÄUNE UND HECKENPFLANZEN AUS BODENSTÄNDIGEN GEWÄCHSEN. HÖHE MAX. 1.0m ÜBER STRASSEN-, GESTEIG- ODER GELÄNDEBERKANTE OBERFLÄCHEN DER HOLZZÄUNE MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL, OHNE DECKENDEN ANSTRICH. SOCKELHÖHE MIN. 15cm ÜBER STRASSEN ODER GESTEIGEROBERKANTE. TÖRE IN EINFRIEDUNGEN, DURCH DIE GARAGEN ODER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE ZU ERREICHEN SIND, MÜSSEN VON DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE MINDESTENS 5.00m ENTFERNT SEIN. DER PLATZ ZWISCHEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGE UND DEM ZURÜCKGESETZTEM TOR MUSS STÄNDIG ZUM ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN FREIGELASSEN U. DARF NICHT DURCH KETTEN ODER ANDERE EINRICHTUNGEN ABGESPERRT WERDEN. TÜREN U. TÖRE DÜRFEN NICHT IN DEN LICHTRAUM VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN AUFSCHLAGEN.
- FREIHALTUNG VON SICHTFLÄCHEN (SICHTDREIECKE): INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN DIE STRASSENBERKANTE IN DER STRASSENMITTE BEI ENDAUSBAU UM NICHT MEHR ALS 1.00m ÜBERRAGEN. AUCH DÜRFEN DORT KEINE DIESER MASS ÜBERSCHREITENDEN ANLAGEN ERRICHTET, NOCH GEGENSTÄNDE GELAGERT WERDEN.
- SÄMTLICHE TELEFON- UND STROMANSCHLÜSSE MÜSSEN MITTELS ERDKABEL AUSGEFÜHRT WERDEN. FERNSEHANTENNEN SIND NUR ALS SPEICHERANTENNEN UNTER DACH ZULÄSSIG. IM FALLE EINES MINDERWERTIGEN EMPFANGES KÖNNEN GEMEINSCHAFTSANTENNEN GESTATET WERDEN.
- DIE ABSTANDSFLÄCHEN BEMESSEN SICH NACH ART. 6 UND 7 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAY BO).
- ALS GEBÄUDEFORM IST EIN KLARER, RUHIGER, RECHTECKIGER BAUKÖRPER VORZUSEHEN.
- DIE TÜR- UND FENSTERÖFFNUNGEN MÜSSEN IN EINEM AUSGEWOGENEN VERHÄLTNIS ZUR WANDFLÄCHE STEHEN, DIE WANDFLÄCHE MUSS DABEI DEUTLICH ÜBERWIEGEN.
- GRUNDSÄTZLICH SIND NUR KLARE, STEHENDE ÖFFNUNGSFORMATE ZU WÄHLEN. GRÖßERE ÖFFNUNGSFLÄCHEN SIND SYMMETRISCH ZU UNTERTEILEN.
- EINE DIESER ERSCHENUNGSBILD WIDERSPRECHENDE GLIEDERUNG DURCH PFEILER, MAUERSCHÜBEN SOWIE UNBEGRÜNDETE UND STÖRENDE FASSADENELEMENTE UND UNTERGEORDNETE BAUTEILE SIND UNZULÄSSIG.
- DIE HÖCHSTZULÄSSIGE DACHFLÄCHENFENSTERFLÄCHE WIRD MIT 2x0.7m² PRO GEBÄUDE FESTGESETZT. DACHGAUPEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- FASSADENVERKLEIDUNGEN AUS KUNSTSTOFF, BLECH, ALUMINIUM UND NATURSTEIN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- DIE FASSADEN SIND ZU VERPUTZEN. DER AUSSENPUTZ IST IN EINER FLÄCHIGEN, ORTSÜBLICHEN ART AUSZUFÜHREN. IN DEN OBERGESCHOSSEN SIND HOLZVERKLEIDUNGEN AUS HEIMISCHEN HÖLZERN OHNE DECKENDEN ANSTRICH ZULÄSSIG, EMPFOHLEN WERDEN SENKRECHTE ÜBERLUCKTE HOLZVERKLEIDUNGEN. ZIERPUTZE, SOWIE VERKLEIDUNGEN AUS NATÜRLICHEN ODER KÜNSTLICHEN STEINEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- ÜBER DIE IM ZEICHNERISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES AUSGEWIESENEN STELLPLATZFLÄCHEN HINAUS KÖNNEN NOCH WEITERE STELLPLÄTZE ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DIESE FÜR DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES ERFORDERLICH SIND. IN DIESEN FÄLLEN HAT SICH DIE ANORDNUNG DER STELLPLÄTZE AN DER GRUNDSTÜCKSSITUATION (LAGE, GRÖSSE, ZUSCHNITT, GRÜN-ORDNUNG) ZU ORIENTIEREN. EIN STELLPLATZPLAN IST ERFORDERLICH. DIE STELLPLÄTZE MÜSSEN VON DER NACHBARGRENZE MIN. 2.50m ENTFERNT SEIN.
- ENTSPRECHEND § 21a ABS. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IST DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ZU ERHÖHEN.

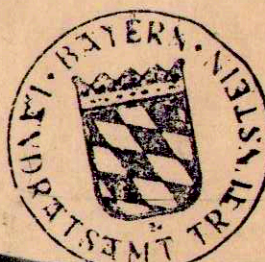
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 29.07.81 BZW. 07.07.82 BIS 31.08.81 BZW. 10.08.82 IN DER GEMEINDEKANZLEI INZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



INZELL, DEN 17.08.82

1. BÜRGERMEISTER

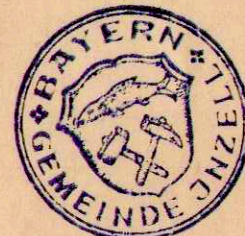
DAS LANDRATSAMT TRAUNSTEIN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 12.05.87 NR. SG 40 GEMÄSS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 3 DER VERORDNUNG VOM 04.11.78 (GVBl. S. 432) GENEHMIGT.



TRAUNSTEIN, DEN 5. AUG. 1987

1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE INZELL HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 28.09.81 BZW. 10.08.82 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



INZELL, DEN 23.08.82

1. BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 25. JULI 87 ORTSÜBLICH DURCH HINZULEGUNG NR. 20 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT SAMT BEGRÜNDUNG AB VERÖFFENTLICHUNG DIESER BEKANNTMACHUNG IM RATHAUS (GEMEINDEKANZLEI) INZELL ZIMMER NR. 4 WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS UND KANN DORT EINGESEHEN WERDEN. GEMÄSS § 12 DES BBAUG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN (DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES) MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTS- INZELL, DEN 29. JULI 1987



1. BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER:
DIPL.-ING. ANTON ZELLER
REGIERUNGSBAUMEISTER
STEINBACHWEG 34
8222 RUHPOLDING
TEL. 08663/9888

Anton Zeller

RUHPOLDING, IM MAI 1980
GEÄNDERT: 10.11.80 / 10.06.1981 / 26.01.1982
ERGÄNZT: 28.01.82 / 13.07.1987